

RICHTLINIEN

für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft durch die Stadt Villach

Im Sinne des Pkt. 2. der Subventionsordnung (Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadt - Beschluss des Gemeinderates vom 19. Jänner 2000) werden für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft die nachstehenden Förderziele und Förderungsgrundsätze festgelegt:

I. Förderziele

Förderziel ist die Hilfestellung zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur durch:

- a) Maßnahmen zur Bestandsicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- b) Maßnahmen zur Mechanisierung
- c) Maßnahmen zur Verbesserung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes

II. Förderungsgrundsätze

1. Förderungsempfänger/innen:

Förderungen können erhalten:

- a) physische Personen, die Inhaber/innen von ganzjährig bewirtschafteten und bewohnten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit dem Betriebsitz in der Stadt Villach sind
- b) land- und forstwirtschaftliche Genossenschaften und landwirtschaftliche Vereine (z. B. Bringungsgenossenschaften, Weggenossenschaften) mit dem Sitz in der Stadt Villach
- c) Maschinengemeinschaften und Interessensgemeinschaften, denen zumindest vier Betriebsinhaber/innen nach lit. a) angehören

2. Förderungsarten:

Förderungen können gewährt werden durch

- a) Auszahlung von Barbeihilfen an die Förderungswerber/innen
- b) Übernahme der Kosten von Fremdleistungen (Wegebau)
- c) Durchführung von Maßnahmen durch Dienststellen der Stadt

3. Förderungsgegenstand und Förderungshöhe:

Nach Maßgabe der unter Pkt. I. genannten Förderziele können für nachstehende Maßnahmen bzw. Ereignisse Förderungen gewährt werden:

- a) Beihilfen zur Anschaffung bzw. für Reparaturkosten von maschinellen Einrichtungen und mechanischen Geräten
- b) Schadensbeihilfen beim Verlust von in Villach gehaltenen Stieren, Ochsen, Kühen und Kalbinnen durch Verenden und Notschlachtung in Höhe von Euro 100,- je Viehverlust. Ein bei Notschlachtungen erzielter Verwertungserlös ist von der Beihilfenhöhe in Abzug zu bringen
- c) Kostenbeiträge zu den Impfkosten von Weidetieren für die Wutschutzimpfung Euro 2,- je Impfung) und die Piroplasmoseimpfung (Euro 7,- je Impfung) auf Grund einer von den Impftierärzten vorgelegten Abrechnung
- d) Instandhaltungen, Instandsetzungen und geringfügige Erweiterungen von land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit maximal 50% der Gesamtbaukosten, höchstens jedoch Euro 2.500,- im Einzelfall.

4. Sonstige Voraussetzungen:

- a) Ansuchen für Förderungen nach Pkt. 3. lit. a) und b) müssen längstens binnen vier Monaten ab dem Zeitpunkt des Eintrittes des Schadens eingebracht werden
- b) Bei Förderungsansuchen nach Pkt.3. lit. b) ist entweder eine tierärztliche Bescheinigung oder der Entsorgungsnachweis der Tierkörperentsorgungseinrichtung beizubringen
- c) Ansuchen für Förderungen nach Pkt. 3. lit. d) müssen grundsätzlich vor Beginn von geplanten Instandsetzungs- oder Ausbaumaßnahmen gestellt werden. Wenn zur unmittelbaren Abwehr von Schäden ein sofortiger Arbeitsbeginn erforderlich wird (z. B. nach Elementarereignissen), ist die fachlich zuständige Organisationseinheit jedenfalls unverzüglich über den Beginn der Sanierungsarbeiten zu informieren und die schriftliche Antragstellung innerhalb einer Woche nachzuholen.

Bei Ansuchen für die Instandsetzung und den Ausbau von Wegen ist die Erteilung allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen (z. B. Forst-, Naturschutz- und Wasserrechtsgesetz) nachzuweisen

III. Abwicklung und Kontrolle:

1. Budgetäre Deckung:

Subventionen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn und solange vor Erteilung einer Förderungszusage eine entsprechende budgetäre Deckung vorhanden ist.

Sollte für die Abwicklung der Förderung neben diesem Ausschussbeschluss noch die Behandlung in einem anderen Gremium (z. B. im Haupt- und Finanzausschuss) erforderlich sein, so darf die Förderzusage erst nach Vorliegen aller erforderlichen Beschlüsse oder bedingt gegeben werden.

2. Pflichten der Förderungswerber/innen:

Förderungsansuchen sind grundsätzlich schriftlich einzubringen. Mündliche Subventionsanträge, die direkt im Rahmen einer Besprechung o.ä. eingebracht werden, sind mit dem vorhandenen Vordruck von der mit der Bearbeitung befassten Organisationseinheit des Magistrates zu ergänzen bzw. dokumentieren. Vor Auszahlung einer Förderung in Höhe von mehr als Euro 3.000,- hat jedenfalls eine (firmenmäßige bzw. statutenkonforme) Unterfertigung des Vordruckes zu erfolgen.

3. Pflichten der Organisationseinheit:

- a) Jedes positiv erledigte Ansuchen ist in der „Zentralen Subventionskartei“ zu erfassen
- b) Die Verständigung über die positive/negative Erledigung des Subventionsansuchens erfolgt durch die jeweilige Referentin/den jeweiligen Referenten bzw. in deren/dessen Auftrag
- c) Vor Auszahlung der Subvention in Höhe von mehr als Euro 1.000,- ist eine verbindliche Zusage der Empfängerin/des Empfängers, die sich aus den Bestimmungen dieser Subventionsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen, einzuholen. Auch ist auf eine gegebene Rückforderungsmöglichkeit folgendermaßen nachweislich hinzuweisen: „Die Stadt Villach ist berechtigt, die gewährte Subvention bei zweckwidrigen oder unterbliebenen Verwendung sowie bei Nichtvorlage einer ordnungsgemäßen Abrechnung bzw. der geforderten Originalunterlagen (Rechnungen) zurück zu verlangen.“
- d) Die Kontrolle der Abrechnungen hat - sofern dies aufgrund der Art der gewährten Subvention überhaupt möglich ist (nicht z. B. bei allgemeinen Maßnahmen zur Standortsicherung) - durch die jeweils sachlich zuständige Organisationseinheit zu erfolgen. Umfang und Art der Abrechnungskontrolle liegen in ihrem Verantwortungsbereich. Die Durchführung der Prüfung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Stichprobenkontrollen sind möglich. Falls Spezialkenntnisse erforderlich sind, sind für die fachliche Prüfung erforderlichenfalls Mitarbeiter/innen anderer Organisationseinheiten heranzuziehen
- e) Prüfunterlagen können grundsätzlich nur die Originalbelege sein, die nach erfolgter Prüfung zu kennzeichnen sind

IV. Wirksamkeit:

Diese Richtlinien treten mit 14. Juni 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 16. Februar 2005 außer Kraft.